

2229 083

Nachschlagewerk: ja

Antliche Sammlung: nein

BGB §§ 537, 538, 254 Da

- a) Im Rahmen des Hotelaufnahmevertrages finden grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 535 ff BGB über die Miete Anwendung.
- b) Zur Frage, unter welchen Umständen Unregelmäßigkeiten der Badeeinrichtung als Fehler des Hotelzimmers i.S. der §§ 537, 538 BGB anzusehen sind.

BGH, Urt. v. 1. April 1963 - VIII ZR 257/61 - OLG Karlsruhe
LG Baden-Baden

V e r k ü n d e t
am 1. April 1963
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Frauenarztes Dr. med. Hans H [REDACTED] in R [REDACTED]
b. N [REDACTED], Ha [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten,
Revisionsklägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma L [REDACTED] - Hotel Ru [REDACTED], Inhaberin Eleonore L [REDACTED]
in B [REDACTED]-B [REDACTED], Li [REDACTED] Allee [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin, Revi-
sionsbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. April 1963 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundes-
richter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revisionen des Klägers und der Beklagten gegen
das Urteil des 5. Zivilsenats in Freiburg des Ober-
landesgerichts in Karlsruhe vom 27. Juli 1961 werden
zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens tragen der
Kläger zwei Drittel und die Beklagte ein Drittel.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger mietete zusammen mit seiner Ehefrau am 17. September 1958 in dem Hotel der Beklagten ein im 3. Stockwerk gelegenes Hotelzimmer mit Bad. Am Vormittag des 18. September machte ihm seine Ehefrau ein Bad zurecht. Er selbst schickte sich dann an, dem Wasser etwas Badezusatz beizufügen. Da er das Salz unter die Brause halten wollte, führte er den Verteilerhebel aus seiner bisherigen Stellung (Wanne) nach links in die Brausestellung. Der Hebel schlug indes vorzeitig an, d.h. bevor der normale Stand, also ein Winkel von 45° gegenüber der Senkrechten erreicht war. Ein Weiterführen nach links war dem Kläger nicht möglich. Obwohl auch das Wasser ausblieb, ließ sich der Kläger verleiten, den Hebel noch zweimal mit etwas mehr Kraftanstrengung nach links zu drücken. Dabei zerbrach der Porzellangriff. Der Kläger verletzte sich mit dem freiliegenden Metallkern des Griffes an seiner rechten Hand.

Die Ursache dafür, daß das Wasser trotz geöffneten Wasserhahnes ausblieb, während sich der Kläger an dem Verteilerhebel zu schaffen machte, bestand in einer vorübergehenden Wasserknappheit. Diese kurze Unterbrechung der Wasserzufuhr im Zimmer des Klägers war darauf zurückzuführen, daß die Zuleitungsrohre entweder von vornherein nicht auf die Entnahme von Wasser aus allen Zapfstellen des Hauses eingerichtet waren, oder sich im Laufe der Jahre durch Ablagerungen verengt hatten. An der Badeeinrichtung selbst ließ sich damals, d.h. zur Zeit, als der Kläger das Hotelzimmer mietete, der Verteilerhebel (als Folgezustand einer früheren Reparatur) über den vom Kläger wahrgenommenen Anschlag hinaus in der Tat nicht weiter nach links bewegen. Die Verteilerbatterie war aber in Ordnung. Wäre die Wasserzufuhr im Augenblick, als der Kläger den Hebel bewegte, nicht kurzfristig unterbrochen gewesen, wäre das Wasser vorschriftsmäßig durch die Brause gelaufen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Als Folge der Handverletzung stellte sich bei dem als Frauenarzt tätigen Kläger eine Berufsbehinderung, insbesondere bei chirurgischen Eingriffen, ein. Mit der Klage verlangt der Kläger Ersatz der Heilungskosten und des Verdienstaussfalls sowie ein Schmerzensgeld. Außerdem beantragt er die Feststellung, daß die Beklagte ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen hat. Er ist der Ansicht, die Badeeinrichtung sei mangelhaft gewesen und die Beklagte habe gemäß § 538 BGB für den aus der Mangelhaftigkeit entstandenen Schaden einzustehen.

Das Landgericht hat alle Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage mit Ausnahme des Anspruchs auf Schmerzensgeld dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt und die Klage im übrigen abgewiesen. Beide Parteien haben Revision eingelegt. Der Kläger erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während die Beklagte ihren Anspruch auf Abweisung der Klage in vollem Umfange weiter verfolgt. Beide Parteien haben die Zurückweisung des Rechtsmittels des Gegners beantragt.

Entscheidungsgründe:

Beide Revisionen sind im Hinblick auf die ausdrückliche Zulassung der Revision im Berufungsurteil zulässig. Daß das Berufungsgericht die Rechtsfrage, wegen der die Revision zugelassen ist, zu Gunsten des Klägers entschieden hat, ist für die Frage, ob auch die Revision des Klägers zulässig erscheint, ohne Bedeutung. Hätte eine Revision des Klägers ausgeschlossen werden sollen, so hätte es hierüber eines klaren Ausspruchs im Berufungsurteil bedurft (BGH Urt. vom 17. Dezember 1959 - II ZR 24/59 - = LM ZPO § 546 Nr. 38 a)

II. Die Haftung der Beklagten für den aus dem Unfall des Klägers entstandenen Schaden ergibt sich aus § 538 BGB. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (s. insbesondere RGZ 169, 84), ist der Beherbungsvertrag (Hotelaufnahmevertrag) in seinem Kern Wohnungsvertrag, wenn auch häufig gemischt mit verschiedenen anderen Verträgen (Kauf, Verwahrung, Dienst- und Werkvertrag usw.). Der von der Revision der Beklagten vertretenen Ansicht, es handele sich um ein Vertragsverhältnis eigener Art, auf das die Mietvorschriften keine Anwendung zu finden hätten, ist nicht zu folgen. Diese Meinung wird vertreten von Mittelstein (Die Miete, 4. Aufl. § 9 Nr. 7; 1932, also vor RGZ 169, 84 -) und von Staudinger/Kiefersauer BGB Vorbem. 66 vor § 535). Pritsch (BGB RGRK 11. Aufl. § 538 Anm. 13) läßt keine klare Stellungnahme erkennen. Er verweist auf eine Haftung aus §§ 276, 278 BGB; nimmt aber gleichwohl auf RGZ 169, 84 Bezug. Dem Reichsgericht gefolgt sind: Erman/Wagner (BGB 3. Aufl. § 701 Nr. 6), Jenecke (BGB RGRK 11. Aufl. Vorbem. 2 vor § 701), Staudinger/Nipperdey (BGB 11. Aufl. Vorbem. 1 vor § 701) sowie Roquette (Mietrecht, 5. Aufl. - 1961 - S. 92). Der Senat sieht keine Veranlassung, von der im wesentlichen anerkannten Rechtsprechung des Reichsgerichts abzugehen. Sie hat auch, wie schon das Reichsgericht (aaO) ausgeführt hat, die Billigkeit für sich. Denn im Vergleich zu dem regulären Vermieter hat der Gastwirt (Hotelier) eine größere Verfügungsgewalt über die meist nur kurzfristig vermieteten Räume. Er behält insbesondere das Hausrecht. Er ist viel mehr als der Regelvermieter in der Lage, die Räume dauernd zu überwachen und sie in Ordnung zu halten. Hierzu hat er zudem besondere Veranlassung, weil der Gast im Hinblick auf den im Hotelbetriebe herrschenden ständigen Gästewechsel viel größeren Gefahren ausgesetzt ist, als dies bei dem regelmäßigen Mietvertrag der Fall ist. Die in § 538 BGB normierte Garantichaftung des Vermieters für solche Mängel der Mietsache, die bereits bei Vertragsschluß vorhanden waren, ist

daher gerade im Rahmen des Hotelaufnahmevertrages unentbehrlich.

III. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht die vom Kläger benutzte Badeeinrichtung als fehlerhaft angesehen und angenommen, daß diese Mangelhaftigkeit zu dem Unfall des Klägers geführt hat.

Das Berufungsgericht sieht zwar weder in dem vorzeitigen Anschlagen des Verteilerhebels noch in der kurzfristigen Unterbrechung der Wasserzufuhr im Zimmer des Klägers, jeder Umstand für sich betrachtet, einen Fehler im Sinne der §§ 537, 538 BGB. Es meint, solche Unbequemlichkeiten müsse der Gast gemäß § 242 BGB hinnehmen. Die Fehlerhaftigkeit der Badeeinrichtung erblickt es aber darin, daß beim Zusammentreffen der beiden Mängel (vorzeitiges Hebelanschlagen und Wasserunterbrechung) eine Gefahrenlage geschaffen wurde, die über eine bloße Unbequemlichkeit hinausging. Es handele sich dabei, so führt es aus, um eine echte Gefahrenlage, weil mit der Ungeschicklichkeit eines Gastes, wie sie hier der Kläger bewiesen habe, zu rechnen sei. Daß der Unfall ohne die geistige Fehlleistung des Klägers - der hier die wirkliche Ursache der Wasserunterbrechung nicht erkannt habe - vermieden worden wäre, sei daher unerheblich. Sie führe, da sie immer noch im Rahmen eines normalen Geschehensablaufs liege, nicht zur Verneinung weder der adäquaten Ursächlichkeit noch der Fehlereigenschaft im Sinne der §§ 537, 538 BGB.

Diese Würdigung des Berufungsgerichts hält entgegen den Angriffen der Revision der Beklagten einer rechtlichen Nachprüfung stand. Die Ansicht der Revision, die Fehlerhaftigkeit der Badeeinrichtung müsse begriffsnotwendig entfallen, wenn weder die Wasserzufuhr noch die Einrichtung am Verteilerhebel als mangelhaft bezeichnet werden könne, ist nicht zu billigen. Entschei-

dend ist nicht die von der Revision für richtig gehaltene Einzelbetrachtung von Verteilerhebel und allgemeiner Wasserzufuhr. Es kommt vielmehr allein auf die Gefahrenlage an, die durch das Zusammentreffen zweier - für sich betrachtet zumindest unzumutbarer - Einrichtungen geschaffen wurde. Diese Gefahrenlage in der Gesamtanlage der Badeeinrichtung stellt aber einen Mangel im Sinne der §§ 537, 538 BGB dar. Daß dieser Zustand sogar in einem erstklassigen Hotel bestand, in welchem der Gast erhöhte Ansprüche zu stellen berechtigt ist, macht die Fehlerhaftigkeit der Anlage besonders deutlich. Die Erwägungen des Berufungsgerichts enthalten daher entgegen der Ansicht der Revision keinen Widerspruch. Alle weiteren Ausführungen der Revision, die sich mit den beiden Einzelmängeln befassen und mit denen sie darzutun versucht, daß die Badeeinrichtung voll gebrauchsfähig gewesen sei, liegen daher neben der Sache.

Vergebens greift die Revision der Beklagten auch die Erwägungen des Berufungsgerichts an, mit denen es den ursächlichen Zusammenhang der durch den Hebelstand und die Wasserunterbrechung entstandenen Gefahrenlage mit dem Unfall des Klägers begründet. Sie verweist auf die Ausführungen im Berufungsurteil, es wäre für den Kläger ein Leichtes gewesen, die Zusammenhänge zu durchschauen und damit zu erkennen, daß wenigstens das Ausbleiben des Wassers nichts mit der Bewegungseinschränkung des Verteilerhebels zu tun habe. Sie meint zu Unrecht, daraus ergebe sich auch, daß die gedankliche Fehlleistung des Klägers, der nicht bedacht hat, daß der Wasserhahn geöffnet war und daß das Ausbleiben des Wassers nicht an der Bewegungseinschränkung des Verteilerhebels liegen könne, außerhalb des Bereichs jeder Möglichkeit gelegen habe. Daß das Berufungsgericht trotz der wiedergegebenen Erwägungen zu einem anderen Ergebnis gelangt ist, stellt keinen Rechtsverstoß dar. Die Erwägungen des Berufungsgerichts

liegen zum wesentlichen Teile auf tatsächlichem Gebiet. Sie sind innerhalb des dem Tatrichter zustehenden Ermessensspielraumes der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Darüber hinaus lassen sie einen Rechtsfehler nicht erkennen. Insbesondere laufen sie nicht auf eine rechtlich fehlerhafte Anwendung des Begriffes einer adäquaten Verursachung hinaus. Die Einstellung des modernen und gerade des gebildeten Menschen ist technischen Einrichtungen gegenüber sehr verschieden. Das Berufungsgericht geht an der Lebenserfahrung nicht vorüber, wenn es den Standpunkt vertritt, daß eine Ungeschicklichkeit, wie sie dem Kläger beim Umgang mit einer technischen Anlage unterlaufen ist, noch im Rahmen eines normalen Geschehensablaufs liegt. Es bestehen daher keine rechtlichen Bedenken dagegen, die Ursächlichkeit der vom Berufungsgericht festgestellten Fehler der Mietsache mit dem Unfall des Klägers zu bejahen.

IV. Vergebens wendet sich die Revision der Beklagten dagegen, daß das Berufungsgericht die im § 538 BGB normierte Haftung des Vermieters (Hoteliers) auf einen Körperschaden des Mieters (Hotelgastes) ausgedehnt hat. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (s. insbesondere RGZ 169, 84) getroffen, der sich nach Erlaß des angefochtenen Urteils nunmehr auch der Bundesgerichtshof angeschlossen hat (Urteil des erkennenden Senats vom 21.2.1962 - VIII ZR 4/61 = NJW 1962, 908). Auf dieses Urteil wird Bezug genommen. Von dem dort eingenommenen Standpunkt abzugchen, besteht keine Veranlassung.

V. Das Berufungsgericht hat erwogen, ob eine Schadensersatzpflicht der Beklagten etwa aus dem Gesichtspunkt des § 545 Abs. 1 und 2 entfällt. Es hat diese Frage ohne Rechtsirrtum verneint.

Der Mieter ist gemäß § 545 Abs. 1 BGB in dem Falle, daß sich im Laufe der Miete ein Mangel an der gemieteten Sache zeigt, oder daß eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird, zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet. Unterläßt er dies, so sind ihm u.a. auch die Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung genommen. Das Berufungsgericht hat allein darauf abgestellt, dem Kläger sei eine Kenntnis des Mangels nicht nachzuweisen, auch wenn er sie bei gehöriger Sorgfalt hätte haben müssen. Die Revision der Beklagten meint, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Anzeigepflicht auf alle Fälle bestanden habe, weil dem Kläger die Bewegungshemmung am Hebel nicht entgangen sei und weil das Kennenmüssen eines Mangels der tatsächlichen Kenntnis gleichgestellt werden müsse. Ihr kann nicht gefolgt werden.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zu Recht den Tatbestand des § 545 BGB verneint. Sinn und Zweck dieser Bestimmung bestehen darin, daß der Vermieter von Mängeln der Mietsache, die ihm oder dem Mieter Schaden bringen können, unverzüglich Kenntnis erhält, damit er die erforderlichen Vorkehrungen treffen kann, um einen zu befürchtenden Schaden zu vermeiden. Der Gesetzgeber hat diese Verpflichtung dem Mieter auferlegt, weil der Vermieter während der Dauer der Mietzeit vom Besitz der Mietsache ausgeschlossen und daher nur der Mieter in der Lage ist, etwaige Mängel zu entdecken. Der allgemeinen Obhutspflicht des Mieters, die Mietsache pfleglich zu behandeln, entspricht es daher, daß er den Vermieter von einer Gefahrenlage in Kenntnis setzt. Es kann dahinstehen, ob § 545 BGB beim Beherbergungsvertrag überhaupt oder doch nur mit Einschränkung zur Anwendung gelangen kann, weil die Gastzimmer dem Gastwirt (Hotelier) oder seinen Hilfskräften nach wie vor zugänglich bleiben, er also grobe Mängel selbst feststellen kann. Hier entfiel eine Anzeigepflicht des Klägers auf alle Fälle deshalb,

weil sowohl die Mängel an der Badevorrichtung wie insbesondere in der Wasserzuleitung der Beklagten bekannt waren oder doch nach dem ganzen vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt bekannt sein mußten (vgl. für den regelmäßigen Mietvertrag: Wiendorff, Mietrecht, 10. Aufl. S. 221, 222). Deshalb brauchte ein Gast nicht auf den Gedanken zu kommen, er müsse dem Hotel die sich beim Bedienen des Brausehebels zeigende Bewegungseinschränkung oder gar die zeitweise Unterbrechung der Wasserzufuhr bekannt geben, um das Hotel vor Schaden zu bewahren. Es war im Gegenteil Sache des Hotels, alle Einrichtungen, die mit den vermieteten Räumen zusammenhängen, ständig zu überwachen, um Gefahren von den Gästen abzuwenden. Eine Anzeigepflicht des Klägers und ein möglicher Rechtsverlust gemäß § 545 BGB scheidet daher aus. Damit ist indes noch nichts darüber gesagt, ob der Kläger nicht in Auswirkung der ihm obliegenden Obhutspflicht gehalten war, sich bei den zuständigen Hotelbediensteten Rat zu holen, ehe er mit einer mehr oder minder großen körperlichen Anstrengung auf den Hebel einwirkte. Das ist aber lediglich eine Frage, die im Rahmen des § 254 BGB Bedeutung gewinnen könnte.

II. Den auf Leistung eines Schmerzensgeldes gemäß § 847 BGB gerichteten Klageanspruch hat das Berufungsgericht abgewiesen, weil der Tatbestand einer unerlaubten Handlung nicht gegeben sei. Es hat es verneint, daß der Beklagte unter Anwendung der verkehrlichen Sorgfalt den Schadenseintritt hätte voraussehen können. Hierüber dürfe der Umstand nicht hinweg täuschen, so hat es ausgeführt, daß der Unfall nunmehr den möglichen Ursachenzusammenhang offen gelegt habe. Die vorausschauende Überlegung nämlich, ein Gast könne trotz der leichten Feststellbarkeit der Zusammenhänge bei der Wasserunterbrechung veranlaßt werden, der Unterbrechung durch gewaltsames Manipulieren an dem nach der Brauseseite vorzeitig anschlagenden Verteilerhebel abzuhelpen, und sich dabei verletzen, gehe über die zumutbare Anstrengung hinaus.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision verkennt, daß es sich bei einer Beurteilung der Klageansprüche im Rahmen des § 823 BGB nicht um die Bemessung der vertraglichen Vermieter -, sondern nur der außervertraglichen Verkehrssicherungspflichten der Beklagten handelt. Es wäre eine Überspannung der außervertraglichen, nur der Verkehrssicherung dienenden Sorgfaltspflichten, wollte man von einer Hotelleitung fordern, alle nur denkbaren Unregelmäßigkeiten zu beseitigen, weil diese im Zusammenwirken mit anderen Störungen eine immerhin fern liegende Gefahr für den einen oder anderen ungeschickten Gast bedeuten könnten.

Den Erwägungen des Berufungsgerichts liegt die Feststellung zugrunde, daß der Hotelleitung die Mängel sowohl der Wasserzufuhr als auch des Hebelanschlags bekannt waren. Die Rüge der Revision des Klägers, das Berufungsgericht hätte von einer solchen Kenntnis ausgehen müssen, geht daher ins Leere. Da aber der Hotelleitung nach den rechtsirrtumsfreien Ausführungen des Berufungsgerichts kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß sie den möglichen Geschehensablauf nicht vorausgesehen hat, brauchte sie auch nicht, wie die Revision des Klägers geltend macht, durch einen Wandanschlag auf die Besonderheit des Brausehebels und die zeitweise Unterbrechung der Wasserzufuhr hinzuweisen. Auf einen anderen Gedanken, als daß ein solcher Hinweis zweckmäßig sein könnte, um dem Gast Unbequemlichkeiten zu ersparen, brauchte sie nach Lage der Sache nicht zu kommen.

VII. Auch die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es unter Anwendung des § 254 BGB dazu gelangt, dem Kläger nur Ersatz der Hälfte seines Schadens zuzubilligen, halten im Ergebnis einer rechtlichen Nachprüfung stand. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Beklagte nur aus ihrer Garantiepflicht gemäß § 538 BGB haftet, daß sie dagegen kein Ver-

schulden trifft. Gegenüber dieser eindeutigen Feststellung ist die Frage unerheblich, welche der Parteien insoweit beweispflichtig ist.

Das Verschulden des Klägers sieht das Berufungsgericht, ebenfalls frei von Rechtsirrtum, darin, daß ihm eine gedankliche Fehlleistung unterlaufen ist. Seiner Ansicht, daß der Kläger, ehe er zur Anwendung von auch nur leichterem Gewalt übergang, zunächst einmal hätte überlegen müssen, worauf das Ausbleiben des Wassers zurückzuführen sein könnte, ist nicht zu beanstanden. Nach den Feststellungen im Berufungsurteil ist der Porzellangriff erst zerbrochen, nachdem der Kläger dreimal versucht hatte, den Hebel trotz des sich ihm bietenden Widerstandes über den vorzeitigen Anschlag hinaus mit - wenn auch nicht gerade übermäßiger - Gewalt weiterzudrücken. Zwar kommt es nicht, wie das Berufungsgericht meint, darauf an, ob der Kläger durch dieses Verhalten die ihm als Hotelgast hinsichtlich der Mietsache obliegende Obhutspflicht verletzt hat. Entscheidend ist aber, daß der Kläger die bei seinem Vorgehen für ihn selbst bestehende Gefährdung hätte erkennen müssen. Es trifft ihn also das Verschulden, die von ihm zu fordernde gehörige Überlegung vernachlässigt zu haben.

Die die Schadensverteilung betreffenden Erwägungen des Berufungsgerichts liegen zum weitaus größten Teile auf tatsächlichem Gebiet und sind insoweit der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen. Sie lassen weder einen Rechtsfehler noch einen gedanklichen Irrtum erkennen. Insbesondere geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß nicht der Grad des Verschuldens auf der einen oder anderen Seite maßgebend ist, sondern das Maß der Verursachung. Welches Gewicht es dabei den einzelnen verursachenden Momenten beimessen wollte, hatte das Berufungsgericht als Tatrichter zu entscheiden. Es ist daher

nicht zu beanstanden, wenn es gerade der gedanklichen Fehlleistung des Klägers, die darin besteht, daß er die Unterbrechung des Wasserzuflusses nicht erkannt und die Gefährlichkeit des regelwidrigen und unzweckmäßigen Hantierens an dem Brausehebel nicht beachtet hat, eine wesentliche Bedeutung beigemessen hat. Es ist auch nicht rechtsfehlerhaft, wenn es demgegenüber die von der Revision des Klägers hervorgehobenen Momente, so insbesondere den Umstand, daß die Badewanne bereits gefüllt war, daß eine schwere Beweglichkeit von Duschehebeln keine Seltenheit ist und daß der Gast berechtigt ist, in einem erstklassigen Hotel höhere Ansprüche zu stellen, hat zurücktreten lassen. Die von der Revision angegriffene Überlegung des Berufungsgerichts, der Kläger hätte durch das aus dem Hause vernehmbare Rauschen in der Wasserleitung besonders darauf hingewiesen werden müssen, daß eine zeitweise Überbeanspruchung an anderer Stelle vorliege, ist eine zusätzliche Hilfsröwägung, auf der die angefochtene Entscheidung nicht beruht. Der Revisionsangriff hiergegen bedarf daher keiner Erörterung.

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß der Kläger nur Ersatz der Hälfte seines Schadens verlangen kann, bestehen somit keine Bedenken.

VIII. Beide Revisionen erweisen sich als unbegründet und sind zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Dr. Haidinger Artl Dr. Mezger Dr. Messner Mormann